

Satzung

der

Siedlergemeinschaft (SG) Neutraubling e.V.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|---|
| § 1) | Name des Vereins | 3 |
| § 2) | Sitz und örtlicher Tätigkeitsbereich des Vereins..... | 3 |
| § 3) | Zweck des Vereins | 3 |
| § 4) | Organisation des Vereins | 3 |
| § 5) | Ordentliche Mitgliedschaft zum Verein..... | 4 |
| § 6) | Fördernde Mitgliedschaft zur SG Neutraubling..... | 4 |
| § 7) | Organe des Vereins | 5 |
| | §7a Mitgliederversammlung | 5 |
| | §7b Der Vorstand und Gesamtvorstand | 5 |
| § 8) | Beschlussfassung und Protokoll..... | 6 |
| § 9) | Prüfung..... | 7 |
| § 10) | Beitragspflicht..... | 7 |
| § 11) | Geräteverleih..... | 7 |
| § 12) | Mitgliederausfahrten | 7 |
| § 13) | Auflösung des Vereins | 7 |
| § 14) | Geschäftsjahr..... | 8 |
| § 15) | Änderungen | 8 |
| § 16) | Inkrafttreten | 9 |

Satzung

§ 1) Name des Vereins

Der Verein führt den Namen: Siedlergemeinschaft Neutraubling e.V., im folgenden SG Neutraubling genannt. Er ist als rechtsfähiger Verein in das zuständige Vereinsregister einzutragen.

§ 2) Sitz und örtlicher Tätigkeitsbereich des Vereins

Die SG Neutraubling hat ihren Sitz in Neutraubling in der Oberpfalz. Die SG Neutraubling ist der organisatorische Zusammenschluss von Wohnungs- bzw. Hauseigentümern in jeder Eigentumsform sowie Siedlungswilligen, die in Organisations-, Sach- und Rechtsfragen im Sinne des § 3 von ihm betreut und beraten werden.

§ 3) Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung und Erhaltung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für Jedermann.

Weitere Satzungszwecke sind:

- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Förderung des Umweltschutzes
- Förderung der Verbraucherberatung
- Mitwirkung bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, Mitwirkung im sparsamen Landverbrauch, kurzen Wegen bei Erschließungsmaßnahmen und der umweltschonenden Ver- und Entsorgung.
- Einsatz von Fachreferenten und Gartenberatern.
- Die Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in vereinseigenen Jugendgemeinschaften auf Vereinsebene ist anzustreben

§ 4) Organisation des Vereins

Die SG Neutraubling ist Mitglied des Verbandes Wohneigentum, Bezirksverband Oberpfalz e.V. vormals Bayerischer Siedlerbund – mit Sitz in Weiden. Die Gliederung ist durchgängig gültig zum Landes-, und Bundesverband. Die Mitglieder der SG Neutraubling sind natürliche und juristische Personen vor allem aus Neutraubling und Umgebung. Die SG Neutraubling arbeitet in Übereinstimmung mit den Satzungsbestimmungen des Bezirks-, Landes-, und Bundesverbandes.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mit-

tel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel fließen insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden zu. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5) Ordentliche Mitgliedschaft zum Verein

Die ordentlichen Mitglieder können gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der rechtswirksamen schriftlichen Aufnahme des Mitglieds in der SG Neutraubling durch den Vorstand gem. §26 BGB. Die Beitrittserklärung des Mitglieds ist schriftlich vorzulegen. Damit verbunden ist die Mitgliedschaft im Bezirksverband (durchlaufende Mitgliedschaft). Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung. (s. §10 der Satzung).

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus der SG Neutraubling. Der Austritt ist gem. §26 BGB, dem Vorstand der SG Neutraubling schriftlich einzureichen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Monate zum Jahresende. Damit können keine Rechte und Pflichten mehr aus der Mitgliedschaft begründet werden, insbesondere auch aus den sich aus der Mitgliedschaft ableitenden Versicherungsverträgen.

Der Ausschluss wird durch den geschäftsführenden Vorstand der SG Neutraubling ausgesprochen und darf nur erfolgen, wenn:

- a. ein Einzug des Mitgliedsbeitrages nicht möglich ist
- b. das Mitglied durch sein Verhalten den Vereins grob schädigt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Betroffenen kann dieser gegen den Ausschluss Berufung zur Mitgliederversammlung der SG Neutraubling einlegen. Die Mitgliederversammlung der SG Neutraubling entscheidet entsprechend der Satzung. Der Vorstand ist berechtigt einen Ausschluss aussprechen, wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist und sein Wohnsitz nicht ermittelbar ist. Mit dem Zeitpunkt der Verhängung eines Ausschlusses verliert der Ausgeschlossene die Berechtigung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen, sowie die eventuelle Mitgliedschaft in der Vorstandschaft, oder sonstige übertragene Funktionen. Eventuell an ihn verliehene Geräte oder Sachgüter aus dem Eigentum des Vereins sind unmittelbar zurück zu geben. Den ausscheidenden Mitgliedern stehen in keinem Fall Ansprüche an das Vereinsvermögen zu.

§ 6) Fördernde Mitgliedschaft zur SG Neutraubling

Körperschaften und Einzelpersonen, welche sich die Förderung des Siedlungswesens angelegen sein lassen, können die fördernde Mitgliedschaft bei der SG Neutraubling erwerben. Diese Mitglieder können an den Versammlungen teilnehmen, haben aber kein Antragsrecht, kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand und ist auf Widerruf.

§ 7) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**

§7a Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist durch den Vorstand mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung, sowie Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Abhaltung der Versammlung im Gemeindeblatt „Neutraublinger Anzeiger“ bekannt zu geben. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn sie von 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder das Vereinsinteresse es dringend erfordert. Es ist anzustreben, jährlich diese Mitgliederversammlung abzuhalten, wenn dies in einer dieser Versammlung beschlossen wurde. Der Zeitpunkt der Ab- und Neuwahl des Vorstandes bleibt von dieser Regelung unberührt. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer in Form des § 10 der Satzung.
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Aufnahme von Darlehen
- Auflösung des Vereins.

Die Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mit Begründung mindestens zwei Wochen vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zugesandt werden. Davon abweichend kann die Dringlichkeit mit 2/3 der vertretenden Stimmen anerkannt werden. Anträge auf Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes bzw. Auflösung des Vereins und Vorstandswahlen dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§7b Der Vorstand und Gesamtvorstand

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt stets einzeln den Verein. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Sollte eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig zurücktreten, so ist eine Mitgliederversammlung einzube-

rufen und dieses Amt zur Wahl zu stellen. Bei Rücktritt des 1. Vorsitzenden oder des Kassiers hat eine gesonderte Kassenprüfung zu erfolgen.

Dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden obliegen:

- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
- die Wahrnehmung der Vertretung bei allen Organen, welche in siedlungspolitischer Hinsicht für die Interessen des Vereins nützlich erscheinen.
- die Durchführung aller im Verein nach der Satzung und den Beschlüssen der Organe obliegenden Aufgaben.
- die Leitung der Versammlung der einzelnen Organe.
- der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er bereitet die Versammlungen vor.

Dem Vorstand gehören weitere Personen an, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Es sind dies:

- Der 1. Kassier und der 2. Kassier
- Der 1. Schriftführer und der 2. Schriftführer
- mindestens ein Beisitzer

Ferner werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt:

- zwei Kassenprüfer, die Kassenprüfer können nicht gleichzeitig Gesamtvorstandsmitglieder sein.

Insgesamt können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung noch weitere Beisitzer gewählt werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Delegierten der SG Neutraubling zu den Versammlungen des Bezirks- oder Landesverbandes bestimmt der Vorstand gem. §26 BGB einstimmig. Die Kasse hat bei jeder Sitzung auf dem Laufenden zu sein. Im Innenverhältnis wird bestimmt: Geplante Ausgaben, die über eine Summe von € 500,- übersteigen und damit über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind nur auf Beschluss des Gesamtvorstandes möglich.,.

§ 8) Beschlussfassung und Protokoll

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglie-

derversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Über alle Vorgänge in den Versammlungen und in den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 9) Prüfung

Die Kasse der SG Neutraubling ist durch die 2 Kassenprüfer zur Mitgliederversammlung zu prüfen.

§ 10) Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den (in der Mitgliederversammlung) festgesetzten Beitrag für die SG Neutraubling zu entrichten (Bringschuld). Diese führt wiederum einen festgelegten Teil an den Bezirksverband ab, damit die in § 3 der Satzung aufgezeigten Aufgaben erfüllt und die Kosten, die sich aus der laufenden Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben ergeben, bezahlt werden können.

§ 11) Geräteverleih

Die SG Neutraubling unterhält auf Widerruf einen nichtgewerblichen Geräteverleih ausschließlich für Mitglieder. Der Verleih ist kostenlos, es wird lediglich bei höherwertigen Geräten ein Unkostenbeitrag für Reparatur- und Wartungsarbeiten erhoben. Mitglieder haben das Recht Geräte auszuleihen.

Sie können vom künftigen Geräteverleih ausgenommen werden, wenn sie Geräte fahrlässig oder grobfahrlässig und unsachgemäß verwenden und nicht für dadurch entstandene Schäden aufkommen. Der Verein erklärt einen generellen Haftungsausschluss für diese unentgeltlichen Ausleihen gegenüber seinen Mitgliedern wie folgt: Jegliche Schadensersatzansprüche sind sowohl gegen den Verein als auch gegen dessen Erfüllungsgehilfen, für fahrlässiges Verschulden, ausgeschlossen. Das heißt, der Verein schließt jegliche Haftung für Schäden der Entleiher oder Dritter aus, die aufgrund jeder Art von fahrlässigem Verhalten gleich als welchem Rechtsgrunde erhoben werden könnten. Dies bezieht sich beispielsweise sowohl auf Personen- oder Sachschäden, die aufgrund von Mängeln an den verliehenen Materialien entstehen als auch auf Mängelfolgeschäden, die wegen der Mängel der verliehenen Sachen beim Entleiher oder Dritten entstehen. Die Mitglieder sind verpflichtet, von ihnen verursachte Schäden an den Materialien oder Verluste von Material anzuzeigen und zu beheben bzw. die Materialien zu ersetzen.

§ 12) Mitgliederausfahrten

Der Verein tritt in keinem Fall als Reiseveranstalter, Organisator oder Vermittler von Reisen oder Ausfahrten im Sinne von §§ 651a ff BGB auf. Er behält es sich aber vor, bloße Informationen bzw. Anregungen für Reisen einem gewerblichen Reiseveranstalter bezogen auf für Vereinsmitglieder geeignete Reisen oder Fahrten zu geben. Gleichermäßen gibt der Verein nur Informationen des Reiseveranstalters an die Mitglieder weiter. Der Verein erbringt keinerlei Reiseleistungen in eigener Verantwortung, eine Haftung für von ihm bei einem gewerblichen Reiseveranstalter angeregte Reisen ist ausgeschlossen.

§ 13) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck durch den 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder, bei der zweiten Versammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Hierauf ist bei der Einladung

hinzuweisen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Wohneigentum, Bezirksverband Oberpfalz e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kasernenprüfern.

§ 15) Änderungen

Satzungsänderungen auf Weisung des Registergerichtes oder des Finanzamtes kann der vertretungsbefugte Vorstand beschließen.

§ 16) Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 10.04.2010 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

| Vor- und Zuname | Anschrift | Geb. Datum | Unterschrift |
|-----------------|-----------|------------|--------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |